



KREISVERBAND STORMARN
In Schleswig-Holstein

Satzung für den Kreisverband Stormarn der Partei DIE LINKE

1. Der Kreisverband trägt den Namen „DIE LINKE. Kreisverband Stormarn“. Der Sitz ist Bad Oldesloe.
2. Der Kreisverband besteht aus den Mitgliedern der Partei „DIE LINKE“ des Gebietes des Landkreises Stormarn sowie denjenigen Mitgliedern, die sich dem Kreisverband zugeordnet haben.
3. Organe des Kreisverbandes sind:
 - a. Die Kreismitgliederversammlung
 - b. Der Kreisvorstand
4. Die Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal eines Jahrs als Jahreshauptversammlung vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
 - a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
 - b. Stimm- und Rederecht haben die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes. Auf Sympathisantinnen und Sympathisanten kann für die Dauer der Versammlung das Rede- und Stimmrecht übertragen werden. Sympathisant ist, wer dies schriftlich gegenüber der KMV oder dem Kreisvorstand mindesten 3 Monate vor der nächsten ordentlichen Kreismitgliederversammlung erklärt hat. Die Übertragung dieser Mitgliederrechte bedarf zu Beginn der Versammlung der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung. Gästen kann auf Antrag das Wort erteilt werden.
 - c. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Beschlussfassung über
 - i. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
 - ii. Den Bericht der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - iii. Die Entlastung des Vorstandes – alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf
 - iv. die Wahl des Kreisvorstandes – alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf
 - v. die Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers – alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf
 - vi. die Wahl der Delegierten für Parteitage und Parteigremien
 - vii. Anträge an Parteitage und Parteigremien
 - viii. die Planung der politischen Aktivitäten
 - ix. Anträge der Mitglieder des Kreisverbandes

- d. Der Kreisvorstand beruft in regelmäßigen Abständen, bei Bedarf auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes Mitgliederversammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
 - e. Anträge müssen dem Kreisvorstand grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Kreisvorstand versendet die Anträge per Mail an die Mitglieder (an die ohne Mail per Post) und macht die Anträge auf der Homepage des Kreisverbandes verfügbar. In begründeten Ausnahmefällen (Dringlichkeit) können Anträge auch ohne diese Frist gestellt werden. Dringlichkeitsanträge brauchen aber die Unterstützung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes.
 - f. Wahlen müssen in der Regel geheim abgehalten werden. Stehen mehrere KandidatInnen für eine Position zur Wahl, muss die Wahl geheim abgehalten werden.
 - g. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll niederzulegen. Das Protokoll muss allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Es ist gültig, wenn zwei Wochen nach Veröffentlichung keine Beanstandungen angemeldet werden.
 - h. Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in deren Einladung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ angekündigt wurde. Eine Satzungsänderung bedarf nach Außerkraftsetzung von Punkt 8 dieser Satzung einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die beantragte Auflösung des Kreisverbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5. Der Kreisvorstand besteht aus acht Vorstandsmitgliedern, darunter einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister
- a. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister wird in Einzelwahl gewählt.
 - b. Die restlichen Mitglieder des Kreisvorstandes werden entsprechend der Wahlordnung in einem Wahlgang gewählt. Es wird empfohlen, den Kreisvorstand mit einem jugendlichen Mitglied unter 25 Jahren zu besetzen.
 - c. Die Vorstandsmitglieder leiten den Kreisverband kooperativ. Sie wählen eine Sprecherin und einen Sprecher und regeln die Aufgabenverteilung unter sich entsprechend den Festlegungen in der Geschäftsordnung, die sich der Kreisvorstand gibt. Die Kreissprecherin und der Kreissprecher vertreten gemeinsam die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Sie können auf Beschluss des Kreisvorstandes für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Vertretung der Kreissprecherin oder des Kreissprechers erfolgt durch die Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters.
 - d. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Anträgen auf Abwahl des Kreisvorstandes mit 25 Prozent der Kreismitglieder hat der Kreisvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der (bei erfolgreicher Abwahl) eine Neuwahl zu erfolgen hat.
 - e. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er trifft sich mindestens jeden zweiten Monat zu einer Vorstandssitzung, die grundsätzlich parteiöffentlich ist (Tagesordnungspunkte zu Personalien sind nicht öffentlich) und allen Mitgliedern mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen bekannt zu machen ist (kann in begründeten Ausnahmefällen auf 5 Tage verkürzt werden).
 - f. Rechtzeitig vor Wahlen und Landes- oder Bundesparteitagen hat der Kreisvorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die notwendigen Wahlen, An-

träge, Programme, Beschlüsse usw. erfolgen können. Sofern Wahlkreise sich über das Gebiet des Kreisverbandes hinaus erstrecken, muss dies in Abstimmung mit den anderen betroffenen Kreisverbänden unter Einladung der dort stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

- g. Der Kreisvorstand stellt allen Mitgliedern umfassende Informationen zum Parteilieben zur Verfügung, soweit diese nicht bereits von anderen Parteiorganen und -instanzen verbreitet werden. Der Kreisvorstand fertigt von seinen Sitzungen Protokolle an, die den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Verfügung gestellt werden. Nichtöffentliche Teile der Sitzung kommen nicht in diese Protokolle, sondern werden nur auf Anfrage den Mitgliedern zugänglich gemacht.
6. Im Gebiet des Kreisverbandes können durch Beschluss des Kreisvorstandes oder der Mitgliederversammlung Ortsgruppen gegründet werden. Die Gründungsversammlung von Ortsgruppen wird durch den Kreisvorstand durchgeführt. Die Organe der Ortsverbände sind Mitgliederversammlungen und Ortsvorstände.
7. Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung der Partei DIE LINKE haben Vorrang vor dieser Kreissatzung.
8. Innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung der Kreissatzung kann diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern in der Einladung zur Mitgliederversammlung die beabsichtigte Satzungsänderung schriftlich angekündigt wird. Dieser Punkt 8 der Kreissatzung tritt genau ein Jahr nach ihrer Verabschiedung außer Kraft. Der erste Kreisvorstand wird für ein Jahr gewählt.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung der Partei DIE LINKE am 8. Juli 2007 in Bad Oldesloe.